

Merkblatt Netzanschluss

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin, sehr geehrter Grundstückseigentümer,

nach Bestätigung unseres Angebotes zur Netzanschlusserstellung/-veränderung wird zeitnah in Ihrem Grundstück ein erdverlegter Gas- oder Stromnetzanschluss realisiert.

Die Stadtwerke Glauchau (SWG) Dienstleistungsgesellschaft mbH ist der zuständige Betreiber des Erdgas- und Stromnetzes im Stadtgebiet Glauchau (mit Ausnahme der Gasversorgung im Ortsteil Wernsdorf).

Daraus ergeben sich für Sie als Grundstückseigentümer/in einige Verpflichtungen. Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Hinweise und informieren Sie Mieter, Pächter oder Bewirtschafter, die ebenfalls berechtigterweise Ihr Grundstück nutzen.

Zutrittsrecht

Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen SWG-Beauftragten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen bzw. den Übergabestellen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Durch den Betreiber erfolgt die Kennzeichnung des Netzanschlusses an geeigneter Stelle mit einem Hinweisschild.

Begehbarkeit / Trassenfreihaltung

- Die ständige Begehbarkeit des Netzanschlusses muss gewährleistet sein.
- Das Errichten von Gebäuden oder jedes anderweitige Überbauen, das den Zugang zur Netzanschlussleitung beeinträchtigt, ist unzulässig. Das betrifft u.a. auch Schuppen, Lauben, Anbauten, Vorhäuser, Pavillons, Swimmingpools, Carports usw. Der lichte Mindestabstand zwischen solchen Bauwerken und der Netzanschlussleitung muss 1,00 m betragen.
- Mit Einschränkung und nur nach Absprache sind Schaukeln, Sandkästen, Wäsche- und Klettergerüste, Schwimmbassins, Zaunsäulen, Masten mit und ohne Fundament, Hochbeete, ortsfeste Pflanzschalen, Steingärten und ähnliches, einordenbar.
- Eine befestigte Zufahrt bzw. befestigte Straße gilt nicht als Überbauung in diesem Sinne. Demzufolge ist auch die Einrichtung von PKW-Stellflächen ohne Dach erlaubt.
- Veränderungen des Höhenniveaus (Erdaufschüttungen oder -abtragungen) sind bedingt möglich, bedürfen aber der Zustimmung.
- Das Bepflanzen der Leitungstrasse ist nicht statthaft. Es ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zwischen Außenkante Rohrleitung und Stammachse einzuhalten.
- Das Pflanzverbot gilt für Bäume, kompaktes Strauchwerk, Büsche, Koniferen und Hecken. Bei Unterschreiten des Abstandes sind besondere Maßnahmen im Wurzelbereich der Bäume zum Schutz der Leitung zu treffen.
- Bei der Einfriedung mittels Hecke besteht bei Reparaturen an den Anschlussleitungen kein Schadenersatzanspruch.

Wir weisen Sie darauf hin, dass vor Beginn Ihrer Tiefbauarbeiten die Einholung der Auskunft zur Lage bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen (Schachtschein) erforderlich ist.

Bitte beachten Sie vorgenannte Hinweise. Ansprechpartner für Rückfragen ist der Netzservice.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.